

**Fördervoraussetzungen für die  
Anschaffung von Fallen und Fallensendern aus Mitteln der Jagdabgabe  
für das Jahr 2021**

Zur Reduzierung der Prädatoren, als Maßnahme zur Niederwildhege, werden interessierte Jagdausübungsberechtigte (JAB) auch im Jahr 2021 auf Antrag mit einer Pauschale für den Kauf von Fallen und Fallensendern unterstützt.

Diese Fördermaßnahme soll fair und für alle aktiven Fallenjäger Anwendung finden:

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Jagdscheininhaber, welche im Land M-V Jagdabgabe entrichtet haben. Pro Revier werden die Anschaffung von maximal 3 Fallen und 3 Fallensender mit einem Festbetrag unterstützt.
- Der Jagdausübungsberechtigte hat mit seinem Antrag den Kauf der Fallen und Fallensender durch originale Rechnungen nachzuweisen. Die Rechnungen (Originale) müssen nach dem 15.10.20 datiert sein. Beglichene **Originalrechnungen** sind bis zum **15.10.21** in der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Forsthof 1, 19374 Parchim OT Damm-Malchow) einzureichen.
- Mit der Verpflichtung einer Zweckbindung der Falle/Fallensender an das Revier über 3 Jahre, kann der Jagdausübungsberechtigte einen Festbetrag je gekaufter Falle in Höhe von 50,00 € und je Fallensender in Höhe von 100,00 € beantragen.
- Die Förderung der Fallen und Fallensender erfolgt pro Revier.
- Die Bearbeitung und Bewilligung der gesammelten Anträge erfolgen jährlich zum Stichtag 15.10. (16.10.20 bis 15.10.21).
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Erklärungen über den Ausschluss von Doppelförderungen, Angaben zur Vollständigkeit und Wahrheit; Einverständnis über die Erfassung und Weitergabe der Daten (Datenschutzerklärung) sind im Antragsformular abzugeben.

Stand: 19.05.2021